

Richtlinie des Bezirks Oberbayern zur Förderung der Beratung älterer Menschen sowie Menschen mit Behinderung und Eingliederungshilfebedarf zum Verbleib in der vertrauten Umgebung.

Nach Art. 82 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erlässt der Bezirk Oberbayern die nachfolgende Richtlinie zur Förderung der Beratung von älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderung und Eingliederungshilfebedarf durch zertifizierte und ehrenamtliche Wohnberater/Innen.

Der Bezirk Oberbayern ist für Leistungen gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII für die Beratung zuständig, wenn gleichzeitig laufende Leistungen des siebten Kapitels des SGB XII oder der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch bezogen werden.

Der Bezirk Oberbayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfe im Bereich der Wohnberatungsstellen sowie der Wohnberater/innen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Beratung von älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderung und Eingliederungshilfebedarf damit sie möglichst lange zu Hause, in der vertrauten Umgebung verbleiben können. Oft ist das eigene Zuhause (jedoch) nicht entsprechend ausgestaltet und birgt zahlreiche Hindernisse und Gefahrenquellen, was es mit passgenauen Lösungen zu beseitigen gilt. Mit fachkundiger Beratung zu Anpassungsmaßnahmen kann das Wohnen sicher und komfortabel gestaltet werden. Häufig genügen kleine Maßnahmen (z.B. Entfernung von Stolperfallen bei Teppichen, bessere Beleuchtung, Haltegriffe im Bad oder technische Assistenzsysteme wie Herdsicherung, Erinnerung an Tabletteneinnahme), um das Leben zu Hause sicher und komfortabel zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Maßnahmen zum Betrieb von Wohnberatungsstellen

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sonstige auf oberbayerischer Ebene wirkende, rechtsfähige und gemeinnützige Verbände und die diesen Verbänden angeschlossene Vereinigungen, die Personen i.S.d. Richtlinie. Vertreten, sein.

Zuwendungsempfänger können zudem die kreisfreien Städte und Landkreise sein..

4. Fördervoraussetzungen

4.1

Die Wohnberatungsstellen sowie die Wohnberater/innen beraten Personen gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII

Der Zuwendungsgeber legt im Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger Aufgabenschwerpunkte für die Wohnberatungsstellen sowie die Wohnberater/Innen in einer jährlichen Zielvereinbarung fest.

4.2

Die Wohnberatung muss von geschulten/zertifizierten Wohnberater/Innen durchgeführt werden. Der Einsatz von geschulten und zertifizierten Ehrenamtlichen in der Wohnberatung ist möglich. Ehrenamtliche Wohnberater/Innen können die hauptamtlichen Kräfte einer Wohnberatungsstelle ergänzen, aber nicht ersetzen.

Qualifizierung von Wohnberater/innen

Für die Wohnberater/Innen ist die regelmäßige Durchführung eines Qualifizierungsprogramms notwendig. Die Wohnberatungsstellen sind daher verpflichtet, die Teilnahme an dafür vorgesehenen Qualifizierungsveranstaltungen – mindestens alle drei Jahre - . ebenso ist die Supervision der Fachkräfte sowie ein regelmäßiger Austausch der ehrenamtlichen Wohnberater/Innen sicherzustellen

Die Wohnberatungsstelle legt ein Konzept über das Vorhaben vor.

4.3

Die Zusammenarbeit mit möglichen Kooperationspartner/Innen muss sichergestellt werden.

4.4

Die Mitarbeit in Gremien und Arbeitskreisen im Zusammenhang mit der Wohnraumberatung wird vorausgesetzt.

4.5

Die Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen. Für Berufstätige sind bei Bedarf Abendsprechstunden durchzuführen. Kontaktangebote sollen bei Bedarf auch abends und an Wochenenden ermöglicht werden.

4.6

Die Zuwendungsempfänger müssen im Rahmen ihrer fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten Finanzierungsbeiträge Dritter, insbesondere die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger, zur teilweisen Deckung der zu erbringenden Eigenmittel in Anspruch nehmen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

1. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung bis zu einer Höhe von 10.000 Euro/jährlich pro Dienst gewährt.
2. Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:
 - Reisekosten zum leistungsberechtigten Personenkreis
 - Mietzahlung für Beratungsräume
 - Zahlung von Mietnebenkosten, Telekommunikation und Büromaterial
 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/Innen und Mitarbeiter der Wohnberatung. (bis maximal 1000 Euro pro Person/Jahr)
 - Anteilige Personalkosten für geschulte/zertifizierte Wohnberater/Innen und Wohnberater

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2

Der Träger der zu fördernden Wohnberatungsstelle oder des/r Wohnberaters/In reicht den Zuwendungsantrag beim Bezirk Oberbayern ein.

Die örtliche Zuständigkeit des Bezirks richtet sich nach dem Gebiet, in dessen Bereich die Wohnberatungsstelle ihren Sitz hat.

6.3

Die Antragstellung erfolgt mittels Formblattes nebst Anlagen bis spätestens 01.09. des Vorjahres. Für das Jahr 2022 können Anträge bis 30.09.2022 gestellt werden.

6.4

Der Bezirk Oberbayern entscheidet über den Förderantrag und übersendet den Bescheid an den Träger der Wohnberatungsstelle; der zuständige Spitzenverband des Trägers erhält einen Abdruck.

6.5

Die Zuwendung wird in angemessenen Raten als Abschlagszahlung jeweils zum 15.02., 15.05. sowie 15.08 im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt; die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.

7. Verwendungsnachweis

7.1

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über die Einnahmen- und Ausgaben sowie einem Sachbericht mit Angaben zur Anzahl der Beratungen und dem Inhalt. Der Beschäftigungsnachweis enthält Name, Vorname, Geburtsdatum, Vergütungs- oder Entgeltgruppe und die Beschäftigungszeit mit Vergütungsanspruch der im Bewilligungszeitraum angestellten Mitarbeiter.

Als Sachbericht dient die Leistungsdokumentation mit Angaben zur Anzahl der Beratungen und dem Inhalt und Jahresstatistik der Dienste.

7.2

Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger der Wohnberatungsstelle bis zum 1. März des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk Oberbayern vorzulegen.

7.3

Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt unter Verwendung der Vordrucke. Sie sind als Anlage Bestandteil der Förderrichtlinien.

8. Rückforderung der Förderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

8.1

Der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.

8.2

Die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder die Fördervoraussetzungen (Nr. 4 der Richtlinie) nicht eingehalten wurden.

8.3

Die berücksichtigungsfähigen Kräfte nach Nr. 4.2 der Richtlinie im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

8.4

Ergibt sich bei der Auswertung des Verwendungsnachweises der Sachverhalt, dass weniger als 150 Beratungen des leistungsberechtigten Personenkreises im Jahr durchgeführt wurden, ist die Förderung anteilig zuzuzahlen.

9. Qualitätssicherung

Die Wohnberatungsstelle oder der/die Wohnberater/In ist zur Einhaltung der vereinbarten Qualität der Leistungserbringung verpflichtet. Den Rahmen hierzu bilden sowohl die Rahmenleistungsbeschreibung als auch die stattfindenden Zielvereinbarungsgespräche.

10. Prüfungsvereinbarung

Der Bezirk ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überprüfen. Der Zuwendungsempfänger wirkt bei der Prüfung durch Vorlage der geforderten Unterlagen mit.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

München, den

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident